

bestimmung des abgelieferten Getreides, der Speisehülsenfrüchte und Ölsaaten sind folgende:¹

	Speise-öl- hül- früchte		saaten Mohn außer Mohn	
	Ge- treide sen- %	früchte %	saaten %	Mohn %
a) Basisfeuchtigkeitsgehalt	14	16	10	8
b) zulässiger Höchstfeuchtigkeitsgehalt				
a) Silos	20	20	15	12
b) in Lägern (ohne mechanische Anlagen)	18	18	15	12
c) Basisschwarzbesatz	1	1	1	1
d) zulässiger Höchstschwarzbesatz (außer Braugerste)	2	2	2	2
e) Körnerbeimischung (außer Brau- und Sommergerste zu Brauzwecken)	10*	5	—	—
f) Ölsaatenbeimischung	—	—	3	3

* Anmerkung: 5 Vo Körnerbeimischung ab 1. Juli 1956

(2) Den Erzeugern ist bei allen Erfassungs- und Annahmestellen die Einsicht in die Abnahme- und Gütebestimmungen zu ermöglichen.

(3) Die VEAB sind verpflichtet, auf der Grundlage der Abnahme- und Gütebestimmungen die von den Erzeugern an die Erfassungs- und Annahmestellen des VEAB gelieferten Erzeugnisse einer Analyse zu unterziehen. Die Analyse zur Feststellung der Beschaffenheit hat sich auf nachstehende Merkmale zu beziehen:

- Feuchtigkeitsgehalt,
- Schwarzbesatz,
- Hektoliteigewicht,
- Körner- bzw. Ölsaatenbeimischungen,
- Größe, Geruch, Farbe, Schimmelbefall, Auswuchs,
- Schädlingsbefall.

Die Ergebnisse der Analyse sind in der Ablieferungsbescheinigung einzutragen. Bei Streitigkeiten über die Durchführung der Analyse bzw. über ihre Ergebnisse trifft die Abteilung Erfassung und Einkauf des Rates des Kreises die erforderlichen Verfügungen entsprechend den Bestimmungen des § 7 dieser Anordnung.

§ 3

Anrechnung, Abrechnung und Bezahlung des Getreides

(1) Die Anrechnung, Abrechnung und Bezahlung wird bei Getreide auf Grund der Analyse des VEAB durchgeführt. Das ermittelte Hektolitergewicht wird nach der Preisordnung Nr. 543 vom 9. Dezember 1955 — Anordnung über die Festsetzung von Erfassungspreisen landwirtschaftlicher Erzeugnisse — (GBl. I S. 906) mit Zu- oder Abschlägen je nach Feststellung bezahlt. Der ermittelte Mehrschwarzbesatz gegenüber der Basisnorm wird mengenmäßig im Verhältnis 1 : 1 vom angelieferten Gewicht in Abzug gebracht. Die in der Analyse ermittelte Körnerbeimischung wird durch Abzug von 0,50 DM je Tonne und Prozent vom Erfassungspreis abgegolten. Für die über der Basisnorm liegende Feuchtigkeit bis 18 % erfolgt ein mengenmäßiger Abzug im Verhältnis 1 : 1.

(Beispiel:

Anlieferungsgewicht	100 kg Weizen
Feuchtigkeitsgehalt	18 %
Basisnorm	14 V«
Mehrfeuchtigkeit	4 Vo

Das Anrechnungsgewicht beim mengenmäßigen Abzug im Verhältnis 1 : 1 von 4 % = 4 kg beträgt demnach bei vorstehendem Beispiel 96 kg.)

(2) Bei Getreide mit einem Feuchtigkeitsgehalt von mehr als 18 % erfolgt der mengenmäßige Abzug nicht im Verhältnis 1 : 1, sondern nach der Duvalschen Formel. (§ 3 der Preisordnung Nr. 543.)

(Beispiel:

Anlieferungsgewicht	100 kg Weizen
Feuchtigkeitsgehalt	22 ««
zulässige Höchstfeuchtigkeit	18 %
Überfeuchtigkeit	4 ««

Berechnung nach der Duvalschen Formel:

$$100 \times \frac{(22-18)}{100-18} = \frac{400}{82} = 4,88 \text{ ««}$$

Nach Berechnung der Duvalschen Formel beträgt das zweite Bruttogewicht nach einem Abzug von 4,88 % = 5 kg, bei vorstehendem Beispiel 95 kg.)

§ 4

Anrechnung, Abrechnung und Bezahlung der Speisehülsenfrüchte

Die Anrechnung, Abrechnung und Bezahlung der Speisehülsenfrüchte wird nach den in der Analyse ermittelten Werten durchgeführt. Für die über der Basisnorm liegende Feuchtigkeit erfolgt ein mengenmäßiger Abzug im Verhältnis 1 : 1.

Auch der ermittelte Mehrschwarzbesatz wird im Verhältnis 1 : 1 vom Anlieferungsgewicht in Abzug gebracht. (§ 10 der Preisordnung Nr. 543.)

§ 5

Abrechnung des Mehrschwarzbesatzes und der Überfeuchtigkeit bei Ölsaaten

Bei Ölsaaten wird der Mehrschwarzbesatz mengenmäßig im Verhältnis 1:1 in Abzug gebracht. Überfeuchtigkeit wird nicht im Verhältnis 1:1, sondern auf Grund der Duvalschen Formel mengenmäßig vom angelieferten Gewicht in Abzug gebracht. Die festgestellten Ölsaatenbeimischungen werden mengenmäßig in halber Höhe des ermittelten Prozentsatzes vom Ablieferungsgewicht in Abzug gebracht. (§§ 14 und 16 der Preisordnung Nr. 543.)

§ 6

Aufbereitung und Bearbeitung der angeeiferten Erzeugnisse

In den Fällen, in denen die pflanzlichen Erzeugnisse durch sofortige Behandlung oder Aufbereitung auf die erforderlichen Qualitätswerte gebracht werden können, haben die VEAB auf Wunsch und zu Lasten des Erzeugers die Aufbereitung und die Bearbeitung der angelieferten Erzeugnisse durchzuführen, soweit Lager- und Aufbereitungsmöglichkeiten vorhanden sind.

§ 7

Sicherung der reibungslosen Abnahme

Die von der Abteilung Erfassung und Einkauf des Rates des Kreises oder ihren Beauftragten nach § 47 Abs. 2 der Verordnung und nach § 122 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 31. März 1956 (GBl. I S. 353) an den VEAB über die Abnahme oder über die